

LPKL-96

**In der VERSICHERUNG GEGEN LEITUNGSWASSERSCHÄDEN
gilt darüberhinaus folgender Vertragsinhalt:**

Entschädigungshöchstgrenze

Die vereinbarte und in der Polizza ausgewiesene Entschädigungshöchstgrenze ist - nach Berücksichtigung einer allfälligen Unterversicherung - die Höchstleistung des Versicherers für ein Schadenereignis an den versicherten Sachen (Gebäude, landwirtschaftliches Inventar, Erntefrüchte, Vorräte).